



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01783**  
Datum: 14.03.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Dr. Inés Brock  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	18.03.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.03.2016	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.03.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.03.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Beschlussvorlage „Erstattung von Kostenbeiträgen im Wirtschaftsjahr  
2016 wegen Streikmaßnahmen in den städtischen  
Kindertageseinrichtungen im Jahr 2015“ (Vorlagen-Nr.: VI/2016/01611)

### Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1 wird wie folgt ergänzt:

Wenn Eltern auf eine Kostenerstattung verzichten, sollen diese finanziellen Mittel der jeweiligen Einrichtung zugutekommen.

gez. Dr. Inés Brock  
Fraktionsvorsitzende

### **Begründung:**

Da den Eltern bereits im vergangenen Jahr eine Erstattung der Elternbeiträge für zwangsläufig nicht wahrgenommene Betreuungszeiten infolge des Streikgeschehens in Kindertagesstätten und Horten von der Stadtverwaltung in Aussicht gestellt wurde und sogar einige Eltern bereits Anträge zur Kostenerstattung gestellt haben, sollte die Stadt an diesem Vorhaben festhalten. Viele Eltern sind vor große Herausforderungen gestellt, wenn die Kinderbetreuung plötzlich wegfällt, daher ist die Erstattung der Elternbeiträge ein wichtiges Signal für die vom Streik betroffenen Familien. Dennoch sollte den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, bei Verzicht auf die Erstattung, den entsprechenden Geldbetrag quasi in Form einer Spende der eigenen Kindertagesstätte zukommen zu lassen. Über die Verwendung der zusätzlichen Gelder sollten die Einrichtungen zusammen mit den Elternkuratorien entscheiden. Dem Eigenbetrieb sollte bekannt sein, in welchem Umfang die einzelnen Einrichtungen vom Streik betroffen waren und mit welchem Gesamterstattungsbetrag pro Einrichtung zu rechnen ist. Nicht innerhalb der Fristsetzung beantragte Mittel könnten dann einrichtungsgenau zugeordnet werden.